

Eine Zugerische Vermögens-Steuer aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Jg. 31 (1876)

Autor(en): **Staub, Bonifaz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **31 (1876)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112988>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

X.

Eine Bugerische Vermögens-Steuer aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Prof. B. Staub.

Nachdem die Stadt und das Amt Zug im J. 1352 in den Bund der Eidgenossen getreten waren, lag die Verwaltung des Gemeinwesens in Bezug auf Gefälle und Gerichte anfänglich noch größtentheils in den Händen des österreichischen Amtmanns oder Vogtes. Noch von 1371⁶⁾ an durfte von den Bugern nur ein solcher Ammann gewählt werden, welcher der Herrschaft Oesterreich und den Eidgenossen genehm wäre. Besonders machte sich in dieser Beziehung der Einfluß von Schwyz geltend und es war wiederholt nahe daran, daß Zug ein Unterthanenland dieses Nachbars wurde. Von dieser doppelten Abhängigkeit befreite sich der kleine Freistaat nach und nach. Die Stadt und dann auch das Amt erwarb von den Königen Wenzel und Sigismund die höhern Gerichte⁷⁾; der Ertrag der Gefälle an die Herzoge ward (1394)⁸⁾ heruntergesetzt oder (1412)⁹⁾ losgekauft. Aber die Feudalverhältnisse gegen die Stifte St. Blasien und Einsiedeln in den Berggemeinden dauerten noch Jahrhunderte lang fort,¹⁰⁾ als es der Stadt bereits gelungen war, gegenüber dem Reiche und der Herrschaft Oesterreich größere Selbstständigkeit zu erwerben¹¹⁾ und selbst grundherrliche Rechte über benachbarte Gemeinden zu erlangen.¹²⁾ Die Ungleichheit der Elemente, aus denen somit das innere und das äußere Amt zusammengesetzt waren, erschwerte ein ersprißliches Zusammenwirken, und die Eifersucht der drei äußern Gemeinden gegenüber der wohlhabendern und nach Machtausdeh-

nung strebenden Stadt führte oft zu schädlichen Reibungen und „Spänen,“ welche die Intervention der Eidgenossen nothwendig machten.

Die Theilnahme der Zug an den Freiheits-Kriegen, ihre bewaffneten Auszüge, die Besetzung des eigenen Gebietes durch die lieben Nachbarn,¹³⁾ die Beschickung eidgenössischer Tage u. A. m. verursachte bedeutende Auslagen, welche der Stadt und dem Amte gemeinsam zur Last fielen. Das äußere Amt, welches beim Eintritt in den Bund gleiche Rechte und Freiheiten mit der Stadt beansprucht hatte, stemmte sich gleichwohl anfänglich gegen Tragung gemeinsamer Kosten. Noch 1383 wollte es mit den Burgern „nüt kosten“ haben; Zürich aber und andere Eidgenossen hatten der Stadt, weil sie ihnen gehorsam geworden, verheißen, das Amt anzuhalten, daß es „den kosten“ mit ihr habe. Da dieses verweigert wurde, gelangte die Stadt an Zürich um eidgenössische Vermittlung in der Sache.¹⁴⁾ Nach geschehener Vereinbarung war es natürlich, daß für gemeinsame Kosten zunächst die gemeinsamen Einkünfte an Bußgeldern,¹⁵⁾ Kriegszahlungen in den eroberten Gebieten oder gemeinen Vogteien udgl. verwendet werden mußten.¹⁶⁾ Diese reichten aber nicht immer aus. Es war daher schon zu Ende des XIV. Jahrh. üblich, über die jährlichen gemeinsamen Auslagen zwischen der Stadt und den drei Gemeinden Egge, am Berg und Baar von Zeit zu Zeit Abrechnung zu halten.¹⁷⁾ Es versammelten sich zu diesem Behufe neun Abgeordnete auf der Egg, einem Weiler der Gemeinde Baar, auf der Anhöhe an der Straße von Zug nach Egge, ungefähr in der Mitte der vier Gemeinden, wo später auch öfters Volksversammlungen stattfanden.¹⁸⁾ Von den neun Abgeordneten stellte Zug drei, jede der drei äußern Gemeinden zwei. So weit bei der Abrechnung die gemeinsamen Einkünfte nicht hinreichten, die Gesamtausgaben zu decken, wurde eine Auflage gemacht, welche von einer Steuer-Commission in Stadt und Amt ohne Unterschied auf das Vermögen der einzelnen Bürger, nach einer vorhergehenden Schätzung, gelegt wurde.¹⁹⁾ Später (c. 1387) kam man überein, einen „Schatz“ anzulegen und ihn in der Weise zu theilen, daß die Stadt einen Drittel, das äußere Amt zusammen zwei Drittel der jeweiligen Kosten tragen mußte. Dadurch wurde das Steuerverhältniß ein anderes, insofern die drei äußern Gemeinden doppelt so viel zusammensteuern und ent-

richten mußten, als die Stadtgemeinde, wenn auch ihre Steuerkraft nicht immer im gleichen Verhältniß größer war. Indessen erhob jede Gemeinde einzeln ihr Treffniß durch eine direkte Besteuerung ihrer Bürger oder durch „Stür und Brüche“ im Verhältniß ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter. Der Einzelne war pflichtig an den „Schatz“ seiner Gemeinde. Willkürliche Schätzung oder ungleiche Ansicht über Steuerpflichtigkeit führte zu Zwistigkeiten innerhalb und außerhalb der Gemeinden. Schon in Jahre 1387 hatten die Dorfleute zu Baar auf Güter des Gotteshauses Cappel Steuer gelegt und wollten es noch ferners thun; die Herren von Cappel beriefen sich auf ihre Freiheit. Da mahnten Ammann und Rath zu Zug, deren Bürger die Herren von Cappel waren, gemeine Eidgenossen auf einen Tag nach Brunnen. Als die Boten von Lucern, Zürich, Uri, Unterwalden und Schwyz an beiden Theilen die „Minne“ nicht finden mochten, wurde folgender Rechtspruch formuliert: 1) die von Baar sollen in künftigen Zeiten nie mehr auf des Gotteshauses Güter Steuer, Schätzung „noch ander soliche burdinen“ legen, sondern die Herren bei ihren Briefen und Freiheiten lassen, die ihnen der hl. Stuhl v. Rom gegeben und sie vor den Boten „mit anhangenden Bullen“ gezeigt haben; 2) bei jeder Uebertretung des Spruches verfallen sie den fünf Orten zusammen um 500 Gl. — ²⁰⁾ Eine bedeutendere Mißhelligkeit in Betreff Vermögenssteuer erfolgte zwischen der Stadt Zug einerseits und den Gemeinden Egge und am Berg ²¹⁾ andererseits in den Jahren 1446 bis 1448. — Die erste Hälfte des XV. Jahrhunderts hatte, wie über die ganze damalige Eidgenossenschaft, so besonders auch über Stadt und Land Zug verschiedene Calamitäten gebracht. Ich erinnere nur an den Banner- und Siegelstreit (1404), die Ueberrumpfung der Stadt durch die Schwyzer und Leute des äußern Amtes, die eidgenössische Besetzung und Bestrafung der Gemeinden, die kirchlichen und politischen Wirren von 1415, den unglücklichen Zug über den St. Gotthard und die, wenn auch ruhmvolle, Niederlage bei Arbedo (1422), der Altstadt Untergang (1435) und endlich den alten Zürcherkrieg (1436—1450) mit eidgenöss. Besetzungen der Grenze, den Gefechten am Hirzel, bei St. Jacob an der Sihl, den Tod der 60 Zuger bei St. Jacob an der Birz, die Verbrennung von Blickenstorf ²²⁾ und ähnliche Verheerungen längs der nördlichen Grenze des Zugergebietes. ²³⁾ Als

nach dem Tage zu Constanz (15. Mai 1446) in der Eidgenossenschaft Friede verkündet worden (12. Brachm.), bedurfte es noch langer Anstrengungen auf Rechtstagen, bis Zürich von seinem Bündnisse mit Oesterreich zurücktrat (1450). Indessen gab es allenthalben noch manche Wunde zu heilen und die Eintreibung der Kriegskosten verursachte da und dort bittere Aufregungen unter dem Volk. Damals war es, als eine Landsgemeinde im äußern Amte Zug beschloß, eine Steuer nicht bloß auf die liegenden Güter, sondern auch auf die Gülten zu legen. Die Stadtgemeinde und einzelne ihrer Bürger besaßen schon damals verschiedene Zinsposten (Kapitalien) in den Gemeinden Egere und am Berg. Diese Gemeinden legten nun Beschlag auf die „Gülten“ der Stadt oder vielmehr deren Zinsen.²⁴⁾ Sie beriefen sich hierbei auf altes Herkommen, die Stadt widersprach mit entgegengesetzter Behauptung. In der Voraussicht eines schiedsrichterlichen Spruches sammelten die beiden Partheien schriftliche und eidliche Kundschaften,²⁵⁾ und erhielten endlich einen Tag nach Lucern (St. Urbanstag 1447) vor den eidgenössischen Boten der vier Urkantone. An diese gelangten die Abgeordneten der Stadt und die der Gemeinden Egere und am Berg in einem gemeinsamen Anlaßbriefe, der auf ihre Bitte besiegelt war von Ammann und Rath der Stadt Lucern.²⁶⁾ In ihrem amtlichen Schreiben geben diese zunächst die Veranlassung ihrer „Stöße, spen und zweiträchtigkeit“ an; dann erklären und bitten sie, daß die eidgenössischen Boten ihre beiderseitigen Klag, Ansprach, Antwort, Red, Widerred, auch Kundschaften etc. verhören und darüber entscheiden mögen, mit dem Versprechen, beiderseits dem gefällten Ausspruche in guten Treuen nachkommen zu wollen. Unter demselben Datum (25. Mai 1447) erscheinen die im Anlaßbriefe genannten sieben Vertreter der Stadt Zug und sechs der Gemeinden Egere und am Berg vor den Boten der vier Orte. Die von Zug aus der Stadt klagen, die von Egere und am Berg hätten ihnen die Gülten, die sie daselbst besitzen, mit Beschlag belegt, weil sie sich geweigert, von denselben allbort „Steuer und Bräuche“ zu geben.²⁷⁾ Sie seien nämlich von jeher so hergekommen und halten es so in ihrer Stadt, daß die Güter an dem Orte, wo sie gelegen, Gülten aber an dem Orte, wo deren Besitzer gesessen und haus-häblich seien, versteuert werden. Die Gegenpartei bestreitet dieses Herkommen und behauptet in erster Linie, Güter und Gülten müssen

überhaupt da versteuert werden, wo sie liegen, — in zweiter Linie, wenn dieses auch in Betreff ablöslicher Gülten nicht angenommen werden wollte, so müßte es doch für „ewige“ Gülten gelten; denn die Parteien seien vor Zeiten mit einander übereingekommen, daß ewige Gülten „liegen sollen als an Eigen und Erbe.“ Was aber an Eigen und Erbe liege, das sei liegendes Gut.

Beide Parteien legten schriftliche Rundschaffen ein. Nach Anhörung derselben und reiflicher Berathung sprachen die eidgenöss. Boten: die von Zug sollen denen von Egere und ab dem Berg die gegenwärtig auf ihre Gülten gelegten „Reisefkosten“ ²⁸⁾ zum halben Theil bezahlen, doch dürfen dabei die Kosten dieses Streites nicht eingerechnet werden. Dabei bleiben immerhin diejenigen Gülten von dieser Beitragspflicht völlig frei, welche dahin lauten, daß man „währen soll ohne Schaden und Kosten des Besitzers,“ oder für „Steuer und Bräuche“; auch diejenigen Gülten, welche rechte „Gottesgaben“ sind. — Für die Zukunft wird grundsätzlich festgestellt, daß alle Gülten, welche die von Zug in den genannten Gemeinden des äußern Amtes besitzen, wofern sie nicht ihr Wortlaut, wie oben, oder die Eigenschaft einer Gottesgabe befreit, bei Anlage von Reisefkosten, aber auch einzig bei solchen, nicht aber bei andern Steueranlagen, zur Hälfte den genannten Gemeinden pflichtig seien. Wenn sich darüber Streit erhebt, ob eine Steueranlage rechte Reisefkosten sei, so sollen die Parteien zusammensitzen, und wenn es die von Zug nicht glauben wollen, so sollen die von Egere und am Berg schwören, daß die Steuer nichts als rechte Reisefkosten in sich begreife. — So weit der eidgenöss. Spruch. ²⁹⁾ Wie uns aus dem Wortlaute desselben nicht Alles klar erscheint, so verstanden die damaligen Parteien denselben auch verschieden. Daher gelangten diese schon nach einem Jahre (17. Brachm. 1448) an die gleichen Boten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden, welche den Spruch vom 25. Mai 1447 gethan, um eine nähere „Erläuterung“ des Spruches zu erzielen. Die Boten, wiederum in Lucern versammelt, sprechen nach angehörter Rede und Widerrede der Parteien, folgendermassen:

1. Bezüglich der bereits vor dem Spruche vom 25. Mai vorigen Jahres erlaufenen, in den Steueranschlag genommenen Kosten haben die von Zug die Hälfte ihrer Anlage zu zahlen ohne nähere Untersuchung; nur dürfen die Kosten

des Streites nicht dazu geschlagen werden, wie der Spruch weist.

2. Bezüglich seither und künftig anzulegender Steuern dagegen dürfen bloß „Reisefkosten“ in Anschlag genommen werden. Und da die Parteien streitig sind, was zum Reisefkosten gehöre, so wird erläutert: „Wenn ein Ort der Eidgenossenschaft obereinkompt, mit Ir panner oder fenly ze ziehen, „oder Söldner an Lezhinen oder in Stett oder ander end „ze schicken mit Ir werinen vnd harnisch, denen man sold „geben muß, das sömlichs alles Reiskost heisset vnd ist, „ob man jech nit weder mit panner noch fenlin zug. Ob „man aber von einer Reiß wegen yendert ze tagen schifte, „es wer ein Reiß anzutragen oder Friden oder Richtung ze „machen oder wie sich der Cost von tagen ze schiken „oder sunst machte, anders denn vor gelüttert ist, darumb „sollen die von Zug denen von Egge vnd am Berg nützig ze „stüren pflichtig sin.“
3. Gottesgaben betreffend sollen alle diejenigen Gülden, welche auf den heutigen Tag an die Kirche zu Zug, ihre Frühmesse, ihren Spital und an ihre Spend gehören, sie mögen von wem oder wie es sei, an selbe gekommen sein, Gottesgaben und als solche steuerfrei sein, nicht aber, was in Zukunft Jemand kaufen und an die Kirchen oder Gotteshäuser vergaben oder verkaufen würde.
4. Als Befreiung von der Steuer soll endlich gelten, wenn ein Gültbrief die Worte enthalte: „das man einem sin gült weren sol one finen Kosten“, wie das der vorige Spruch enthält.

Damit sollen die Parteien „gerichtet“ sein und dieser Erläuterung ohne Widerspruch nachleben.³⁰⁾

Diese authentische Erläuterung hatte die Gemeinde am Berg abgewartet nicht nur in ihrer Stellung zur Stadtgemeinde, sondern auch gegenüber der Gemeinde Baar, die gleichzeitig ähnliche Zwistigkeiten in Betreff Steuern und Bräuche mit denen am Berg gehabt hatte. Diese, auf den Spruch der vier eidgenöss. Orte Bezug nehmend, machte noch denselben Monat, Sonntag nach St. Johannes ze Sungichten (30. Brachm. 1448) gewisse Verordnungen in Bezug auf Gülden und Steuern. Sie setzt sich hiebei auf den Standpunkt

der damaligen Besitzverhältnisse und macht Bestimmungen, die zum Zwecke haben, die Gemeinde für die Zukunft bei einer eintretenden Landänderung vor einer Schmälerung ihrer Steuereinkünfte zu sichern. Es wird dabei nicht mehr zwischen Reiskosten oder Nicht-Reiskosten unterschieden. Die von Heinrich Blattmann, d. J. eidgenössischer Vogt in den freien Ämtern, besiegelte Urkunde enthält nämlich folgende vier Gemeinds-Artikel, die vom Datum der Richtungsbriefe an gelten sollen.

1. Wer immer in der Gemeinde ansässig ist oder außerhalb derselben, und in derselben liegende Güter oder Gülden, es seien Kernen-Gült oder Pfening-Gült, nichts ausgenommen, außer „rechte Gottesgaben“, hat, kauft oder verkauft, ererbt oder vergabt, soll von diesen Gütern oder Gülden daselbst Steuern und Bräuche entrichten, so, daß der Gemeinde in keinerlei Weise etwas entzogen werde. ³¹⁾
2. Wer eine Handgült in der Gemeinde kauft, der soll sie versteuern an dieselbe. Wer eine Gült verkaufte mit Bedingung, daß er die Steuer auf sich nehme, der möge Strafe von der Gemeinde gewärtigen.
3. Wenn Jemand eine Handgült, die im Schatz der Gemeinde gelegen, an Einen, der außerhalb angeessen, verkauft, so soll der dermalige Besitzer des Gutes, auf welchem die Gült haftet, dieselbe inner Jahresfrist ablösen: ist er es nicht im Stande, so mag es ein Anderer in der Gemeinde thun oder eine ganze Gemeinde sie zu ihren Händen ziehen.
4. Die angenommenen Artikel mag eine Gemeinde mindern oder mehrten oder gänzlich abthun, wenn sie will.“ ³²⁾

Die Verbote der Veräußerung von Liegenschaften und Gülden an Auswärtige kommen in fast allen damals eidgenössischen Ländern vor. Auch die Stadtgemeinde Zug hatte schon lange vor den äußern Gemeinden ein solches Verbot erlassen.

Im Mai 1376 waren Ammann, Rath und Bürger „mehreren Nutzens willen“ übereingekommen, daß Niemand unter ihnen ein liegendes Gut, Erb oder Egen, Holz oder Feld — Pfening-Geld noch Kernengeld, weder Haus noch Hof — an Einen, der außerhalb dem Amt Zug angeessen, verkaufen soll, auch nicht an Leute in dem Amt, die vormals darin aufgenommen worden, mit Inbegriff der Herren von Cappel oder von Hünoberg, bei 20 ₰.

Pfenning Buße; auch soll ein solches Gut vom Verkäufer inner Jahresfrist zurückgelöst werden; wo nicht, soll es der Stadtgemeinde verfallen. ³³⁾ — Diese Satzung wurde 1412 (an S. Gregor) von den vier Gemeinden für Stadt und Amt Zug angenommen, mit Erhöhung der Buße auf 60 Pfund.

Solche in allen unsern Ländern vorkommenden Verbote der Veräußerung von Liegenschaften entsprangen nach Blumer (Rechtsgesch. der Schweiz. Demokrat. I. 434) der Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des freien Eigens, welche vor Allem aus darauf bedacht war, jede Rückkehr der grundherrlichen Verhältnisse, deren Ablösung man mit großen Opfern erreicht hatte, zu verhindern. Mögen solche Gesetze in spätern Zeiten zu lästigen Hemmnissen des freien Verkehrs geworden sein, so findet doch ihre Entstehung in der ausnahmsweisen politischen Stellung, welche sich die freien Länder erkämpft hatten, ihre rechtliche Grundlage; sie wurden mit Nothwendigkeit hervorgerufen durch den jedem Staate und jeder Verfassung naturgemäß innewohnenden Trieb der Selbsterhaltung. Belege hiefür vide bei Blumer (I. 433—435). Wenn nun (1448) die Gemeinde am Berg die Freiheit des Verkaufs von liegenden Gütern und Gülten auf ihre engern Gränzen beschränkte, lagen der gesetzlichen Bestimmung nebst den allgemeinen politischen auch ökonomische Rücksichten zu Grunde.

- a. Als Steuerkraft eines Gemeinwesens galt ursprünglich Grund und Boden, also auch die Nutznießung desselben: Grund- und Boden-Zinse, Zehnten etc., Wer diese letzteren bezog, wurde als steuerpflichtig angesehen, mochte er in oder außer der Gemeinde sich aufhalten;
- b) Dieses mußte billiger Weise um so eher geschehen, als die allgemeinen Steuern an die Gemeinde, nicht an den Staat entrichtet wurden und somit derselben theilweise entgingen, sobald der Gültbesitzer außer der Gemeinde niedergelassen war, wofern nicht gesetzliche Bestimmungen ihn zur Leistung anhielten;
- c. Wurden nun in einer Gemeinde viele Gülten von Auswärtigen erworben, was hier faktisch der Fall war, so mußte der Ertrag von Grund und Boden an diese fließen, und dem eigentlichen Grundbesitzer blieb wenig oder nichts für allgemeine Steuern und Bräuche. Daher kam es,

daß die weniger bemittelten Gemeinden des äußern Amtes, welche damals noch Fall, Erbschaft u. dgl. an geistliche und weltliche Grundherren entrichten mußten, auf die Besteuerung der Gülten so ungern verzichteten und wenigstens die f. g. „ewigen“ oder unablösbaren Gülten als liegende Güter betrachtet wissen wollten. Wurden diese grundsätzlich zu den beweglichen Gütern gerechnet und bestimmt, daß nur die liegenden Güter in der Gemeinde, wo sie liegen, die beweglichen aber in der Gemeinde des Besitzers versteuert werden sollen, so lag es im Interesse eines Gemeinwesens, die Veräußerung von liegenden Gütern und Gülten möglichst zu verhindern;

- d. Wenn der Spruch von 1447 eine theilweise Belastung der Gültinhaber zum Behufe der f. g. „Reisen“ gestattete, so war das mehr eine außerordentliche Kriegsteuer, als eine ordentliche Vermögenssteuer, die auch in Friedenszeiten nothwendig war, konnte also nicht für immer maßgebend sein;
- e) Als in der Folge auch die ewigen Gülten, wenigstens theilweise abgelöst wurden und der politische Haushalt sich immer mehr concentrirte, mußte auch die Besteuerung nach andern Normen sich gestalten. ³⁴⁾

Aus den citirten Urkunden ergibt sich

- 1) daß im Kanton Zug schon seit dem Eintritt in den eidgenössischen Bund Steuern zur Deckung der gemeinsamen Auslagen erhoben wurden;
- 2) daß diese noch im XV. Jahrhundert keine andern, als direkte Vermögenssteuern waren;
- 3. daß von dieser Steuer die geistlichen Corporationen exempt waren.



Zusätze und Bemerkungen.

¹⁾ Von den 18 Urkunden, welche hier benützt wurden, gehören 4 dem Stadtarchiv Zug an, 1 der Gemeindefade Menzingen, 2 dem Staatsarchiv Zürich, 11 dem Staatsarchiv Lucern (letzte der gefälligen Mittheilung des Hrn. Staatsarchivars Th. v. Liebenau zu verdanken.) Einige sind auszüglich angeführt in Amtl. Saml. eidgen. Absch. Bd. II.

²⁾ Unter den 11 lucernischen Originalien sind 10 besiegelte Rundschaftsrödel, und der Anlaßbrief zum Spruche von 1447.

³⁾ Die zehn Rundschaftsrödel sind von drei verschiedenen unparteiischen Personen ausgefertigt und besiegelt, nämlich

4 von Josf Gugelberger, Landmann und des Raths in der March;

5 von Joh. Masinger, Leutpriester zu Cham (vid. D. Stadlin II. 270);

1 von Heinr. Habermacher, Leutpriester in Baar.

⁴⁾ Von den 39 beeidigten Rundschaftern zeugen 15 bei Gugelberger zu Gunsten des äußern Amtes, 22 bei Masinger und Haberer für die Stadt, 2 bei Gugelberger für beide Parteien.

⁵⁾ Was die in den Rundschaftsbriefen vorkommenden Persönlichkeiten und deren Aussagen betrifft, dürfte Folgendes der Erwähnung werth sein:

a) 1446 Nov. 30. Jenni Rußbaumer v. Egge verbreitet sich über die ehemals übliche Steuerrechnung auf der Egg. Andere berichten u. A.: Erst seit man die Schätzung auf die einzelnen Gemeinden vertheilt habe, seien Bedenken und Anstände vorgekommen in Bezug auf die Gülten, man habe der Freundschaft wegen einweilen auf etwas verzichtet, was man billiger Weise fordern konnte. Claus Heinrich beruft sich auf eine Aeußerung des Hans Graf sel. der oft auf eidgenöss. Tagen erschien. Dieser habe gesagt: „wz ich ze Egge vnd am Berg han, da hand mich min Herrn von Zug zuo zwingen, das ich dz muost hie Zug verfürren vnd bund mich nit recht vnd wird niemer recht.“ — Uoli Unrichtig bezieht sich auf einen Vorgang nächst vor Vellenz-Reiß und auf einen Heini Mosbach, der, obgleich im „Baarer-Schatz“ gefessen, doch in Zug seine dortige Gült versteuern müsse.

b) 1446 Dec. 20. Heini Stoßer (vid. Beilage 2.) zeugt von Masinger der Stadt; derselbe über 90 J. alt zeugt am 4. Mai 1447 vor Gugelberger auch für die äußern Gemeinden, ohne jedoch sich zu widersprechen.

- c) 1446, 22. Dec. Uoli von Lann und Welti Rel sind beide in einem Alter, daß sie der „Engländer gedenken“ (1375?)
- d) 1447, April 14. zeugt vor Mazingen alt-Amann Heintr. Müli-
schwand, er habe nie vernommen, daß Einer von Zug seine Gült
an die von Egge oder am Berg versteuert habe —, er habe oft ge-
holfen schätzen und die Steuer anlegen.
- e) 1447, Mai 3. (Beilage 3.) Rundschaft von 16. Zugern vor Haber-
macher, unter ihnen ein Hans v. Hünoberg, wahrscheinlich von
Wildenburg, Stifter einer Jahrz. in Baar ab einem Gut im Grütth
die „hangende Rütli“, Heini Müller an der Ma etc.
- 6) Urk. 15. März 1371 im Staatsarchiv Lucern.
- 7) Urk. 16. Okt. 1379. Freiheit von fremden Gerichten, resp. dem königl.
Hofgericht Rotweil; 24. Juni 1400 erhält die Stadt den Blutbann; 28. April
1415 erhalten Stadt und Amt ähnliche Freiheiten.
- 8) Vergl. D. Stadlin IV. 126. Note 120.
- 9) Herzog Friedrich verleiht den großen Laien-Bezenden der Stadt Zug
an Welti Grunz und Uoli Will. (Urk. im Stadtarchiv 13. Juni 1412.)
- 10) Gegen St. Blasien bis 1537, gegen Einsiedeln bis 1679.
- 11) Schon 1326 erhielt die Stadt das Recht, Brückenzölle einzunehmen,
1351 das Recht eine Mühle zu bauen, 1359 das Recht einer „Suß“ zc.
- 12) Walchwil 1379, Hünenberg 1416 etc.
- 12) 1352, 1356, 1404, 1443.
- 14) Urk. v. 9. Brachm. 1383 im Zürich. Rathsb. III. 9. (lt. Amtl. Samml.
Absch. I. 12)
- 15) Stadt- und Amt B. v. Zug Bl. 10. „wer Amman Zug ist der sol
die buoß beziehen vmb den dritteil von menslichem — vnd sol die zwey teil der
buoßen Antwirtten der Statt vnd gemeinem Ampt Ald an Jr bruch ver-Rechnen.“
- 16) Auf der Tagsatz. v. Zug 29. Nov. 1419 waren unter den Boten der
6 Orte, von Zug Ammann Kolin und „der Graf.“ Es ward da gerechnet
wegen 8000 Ducaten, welche die von Domo und vom Eschenthal den Eidge-
nossen schulbig sind. Die von Daveber sollen 1600 Ducaten. Wenn das Geld
alles bezahlt wird, so trifft es jeglicher Stadt und Land noch 1100 Ducaten,
ohne Bußen und Steuern, dero vil ist. (Vid. Amtl. Samml. I. 105, 49.)
- 17) Vergl. Rundschaftsbriefe 1446 und 1447, Beilagen 2—4.
- 18) Laut Urk. v. 31. Mai 1441 (Stadtarch.) fand in diesem Jahre die
letzte Landsgemeinde auf der „Egg“ statt. Damals sprach ein Schiedgericht
unter Joh. Schell im Grütth, daß künftighin die jährliche Wahl eines Ammanns
udgl. in der Stadt geschehen soll.
- 19) „wenn das vßer Ampt vnd die Statt Zug jr brüch rechneten, daß sy
dann lüt darzuo gäben, die dann jr trüw geben, jederman off ze legen nach
dem vnd er lib vnd guot hette“ etc. (Rundschaft. 30. Nov. 1446.)
- 20) Vergl. Cappel-Regest N. 266. Amtl. Samml. Absch. I. 20.
- 21) Das Thal „Egge“ umfaßte die heutigen Gemeinden Ober und Unter-

ägeri, die Gemeinde „am Berg“ oder „ennern Berg“, die heutigen Gemeinden Menzingen und Neuheim.

²²⁾ Am 23. Mai 1443 überfielen die von Zürich das Dorf Blickensdorf vor Sonnen-Aufgang, da die Eidgenossen in Baar lagen, verbrannten das ganze Dorf und tödteten einige Leute. Darauf jagten die Eidgenossen sie in die Flucht über die Aleren — Tags darauf war „ein Schlacht vff dem berg by horgen, der hirssfel genannt. (Annivers. Baar.)

Am 23. Mai zogen die von Lucern, Zug, Uri und Unterwalden von Cappel an die Bawenwag (i. e. Sihlbrücke), von da nach Hinderburg, wo sie zu Mittag aßen, und dann über das Wasser (Sihl) an den Hirzberg, wo sie Abends ankamen. (Geschtsfrd. VI. 164.)

²³⁾ Nach Dr. Stadlin (IV. 200), waren nebst Blickensdorf auch Steinhäusen und Finstersee verbrannt worden (?) Derselbe berechnet die Zahl der im alten Zürcherkriege umgekommenen Zuger auf 120 Mann, bei Basel allein 89. (S. 195. N. 119.)

²⁴⁾ „habent Inen semlich jr gült verleit dz si Inen in III jaren vnd ettlich in IV oder V Jaren nie gezinset habent.“

²⁵⁾ Vid. oben Bemerk. 2—5 und Beilagen 2—4.

²⁶⁾ Es waren 7 Abgeordnete von der Stadt Zug, 6 aus den beiden Gemeinden, deren Namen vid. Beil. 5. Urk. 25. Mai 1447. (Vergl. Amtl. Samml. II. pg. 218—219.)

²⁷⁾ Stadlin (III. 223) führt an, daß die Stadt diese Steuer unbillig fand, weil sie „zu hoch“ war.

²⁸⁾ Zur Erläuterung diene Folgendes aus Amtl. Samml. Absch. II. 64—65: „In einem Vergleich zwischen Bern und Solothurn (10. April 1427) steht“ — kein Theil soll die Bürger des andern, die in seinen Gebieten sitzen, ihr Leben lang besteuern, betellen, mit Reisen oder Reisekosten belegen — wenn ein solcher beide Bürgerrechte haben wollte, soll er beiden steuern, tellen, reisen etc. geben — — Wenn ein Bürger der einen Stadt in dem Gebiet der andern steuerbare liegende Güter hat, so schützt ihn das Bürgerrecht nicht vor Besteuerung der Güter. — Ibid. 959. Reisen, Reispflicht ist die Verpflichtung zum Kriegsdienst, in welcher die Angehörigen einer Herrschaft stunden. Eine Reise ist ein Kriegszug unter dem Befehl und Zeichen der berechtigten Herrschaft. — Das Wort Reisläufer in der spätern Bedeutung unberechtigter Kriegsdienste kommt im XV. Jahrh. noch nicht vor.“

²⁹⁾ Vid. Beilage 5.

³⁰⁾ Vid. Amtl. Samml. Absch. II. 229—230.

³¹⁾ Vergl. Geschtsfrd. XXIX. 77. Die Maiengemeinde von Schwyz 1636 verordnete, daß Niemand in den Höfen — liegende Güter, Gülte- oder Zinsbriefe außer Landes verkaufen, verpfänden oder versetzen dürfe, bei Strafe von 50 Gl. — daß von jedem H Geld und von den Gülten, die außer das Land oder die Höfe verzinset werden, 1 Schilling abzuziehen an die Jahressteuer nach Schwyz. — Nach Blumer (I. 430) wurden in älterer Zeit Häuser und andere „Gezimmer“ nicht zu den Liegenschaften gerechnet, weil sie in der That beweg-

lich waren und leicht von einem Orte an den andern geschafft werden konnten. Als Beleg hiefür wird Urk. v. 2 April 1387 (Stadtarch. Zug) angeführt, laut welcher Heinzmann von Bütikon dem Rudi Dietrich von Niederscham auf dem Maierhofe daselbst, der seiner Ehefrau Anna v. Hünoberg zugehörte, ein Haus zu bauen gestattet mit dem Vorbehalte, daß Dietrich und seine Erben es nachher wohl „ziehen“ mögen auf andere Güter, da sie es „lustet.“ Dagegen zählten zu den unbeweglichen Sachen auch unaufkündbare Gülten, welche zunächst zu den unkörperlichen Gegenständen gehörten, jedoch ein dem Eigenthum sich annäherndes Recht an Liegenschaften darstellten. So galt auch der „Harnisch“ in Walchwil für liegendes Gut laut Urk. 1398. (Gesetzsb. I. 307.)

³²⁾ Nach einer Copie aus der Gemeinlade Menzigen.

³³⁾ Vid. Beilage 1.

³⁴⁾ Ueber diese „erste Spur“ von einer Vermögenssteuer in unserem Land und der Würdigung einer solchen Steuer vid. Dr. Stadlin (III. 224.)



Beilagen.

1.

1376, Mai.

(Stadtarchiv Zug.)

Allen Den Die Disen Brief Ansehent oder Hörent lesen, Künden wir Johs. von Spendal Amman Der Rat | vnd die Burger gemeinlich der stat Zug, Vnd verjehen offentlich Mit diesem brief, Nu vnd hienach, dz wir mit | gemeinem rat vnd Mit guter vorbetrachtung Dur meres nuzes willen Einhellentlich überein kommen sint, | Dz nieman vnder vns Enkein ligent gut, Erb noch Eigenholz noch veld, Aker, wisen, Phfening gelt, korn | noch kernen-gelt, wie es genant ist, So vnder vns vnd in dem Ampt gelegen ist, hus noch hofstat, Nüt verkouffen | Noch nieman in kouffes weg geben sol in Enkeinen weg, Enkeinem noch niemen so vsrenthalb dem Ampt zug | geseffen sint Noch ouch mit dien lüten in dem Ampt, die vormalß dar in genomen sint, Es syent die Herren von Cappel Alder von hünoberg, Als ouch der selb vffsaz har komen ist, Wer aber dz es ieman vnder vns vberfüer vnd ouch | disen selben vffsaz nüt stet hielt, wer der weri, An dem es sich befunde, der wer der stat ze Einung veruallen | Zwenzig phfunt phfening gewonlicher münz Ane all genad, vnd vnd müeste aber dennoch dar zu dz selb sin gut, dz | er verkouft hette in iares frist har wider gewinnen vnd lösen Ane allen fürzug, Wer aber dz er des nüt tete | So sol man wüssen dz wir dz selb gut An vns wöltend nemen vnd in vnsern gewalt der stat ze nuzen, vnd hant | ouch diß alles also gemeinlich Mit guten trüwen gelobt vnd verheissen, war vnd stet ze halten vnd ze haben Biz | vnz an eins Amptmans der Raten vnd vnser der Egenanten burgern alß der merteil vnder vns widerruffen an all geuerd | vnd des ze vrfund haben wir der stat ingesigel an diesen brief gehenket, Der geben ist in dem Monat Meyen | Do man von Christus geburt zalt drüzeihen hundert sibenzig jar vnd der nach in dem sechsten iar.

2.

1446, 2. Christm.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Johans Mazinger, In disen Ziten Lütpriester ze Cham,
 Tun Kunt Menlich vnd vergich öffentlich | In disem Brieff daz
 für mich komen sint Heini Stoker ab zugerberg, vnd Jäcklin kern-
 gelter von. | Zug vnd hand Beid ein kundschaft der wahrheit geben
 vmb dü nach geschribn sach Nieman ze Lieb | noch ze Leid noch
 vmb dehein ander sach den durch der bloffen warheit willen, vnd
 hat ouch Ir Set | weder dar vmb einen offnen gelerten Eid liplich
 zu got an den Heligen mit vff erhobner hand geschworen. | Item
 vnd ist dis Heinis Stokers sag Also daz er by LXXXX Jar alt
 sy vnd in elichen rechten ob fünffzig | Jaren vff seiner Hoffstat,
 do er jekt wonet, Hushebing ist gewesen, vnd hat da zermal vnd
 da vor | dick vnd vil gehört eroffnen, daz vor ziten die Stat vnd
 das Ampt Ir stür vnd Bruch geteilt hand in | dry teil vnd ist die
 Stat ein teil vnd das vffer Ampt zwen teil vnd werr die teilung
 beschehen mit | sölichen gedingen, wa einer in der Statt oder dem
 Ampt geseffen were. wa er in den teilen gült hette, So | sölte er
 die gült verfürren do er geseffen wer, vnd aber die Ligen den güetter
 füllen verfürret werden | In daz Ort vnd den teil in dem daz
 gut je gelegen were, Vnd weiß wol daz by sinen ziten etwie diß |
 sint stür vnd bruch gerechnet vnd angeleit beide by der Stat vnd
 ouch in dem vffern Ampt vnd | Hand ein ander by sölicher teilung
 ein ander Laffen Beliben, Also daz deweder teil den andern in
 dem rechten | nie bekümbert noch erfordret hat vnz An diß stöß.
 Item So Ist dis Jäcklin Kernengelz sag, Also | wie daz er vor
 XL jaren von Heinrichen Engelhardt, der da zermal der Alten einer
 was, vnd da ze | mal vnd sid har von sinen vordern vnd elter
 vernomen daz sy Sprachen, sy Hettent vor ziten Ir stüre vnd
 Bruch | durch daz gemein Ampt geteilt Als daz die stat ein teil ist
 vnd daz vffer Ampt zwentteil vnd also daz | ein Jeklicher in welchem
 ort er geseffen were, der gült hette, wa er jech die hette, eß were
 by der stat oder In | dem vffern Ampt, So sölte er die gült schehen
 In das ort vnd in den teil do er geseffen were, vnd ouch da
 verfürret vnd verbrüchet werden, Als die liegenden güetter söltent

verstüret vnd verbrüchet werden in daz ort vnd | dien teilt, do sy gelegen sint, vnd weiß ouch wol daz die stat vnd daz vffer Ampt ein ander | Also by sölicher teilung by sinen ziten je vnd je also ein ander gehalten vnd Beliben gelassen hand; wie wol | etwa diß stür vnd brüch von der stat vnd dem Ampt angeleit sind vnz an diese stöß ane geuerd. |

Dez ze warem erkund So han ich der obgnannt Lütprister Johannis mazinger min Insigel mir vnd minen | erben vnschedlich durch der obgnannt Rundschaft trager ernstlicher Bitte willen gedrückt In disen brieff | by end diser geschrift. Geben an Sant Thomans Abent dz heligen XII botten Anno dñ. XLVI.^o

3.

1447, 3. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Heinrich Habermacher priester vnd zuo diesen Ziten Lütprister ze Barr Tuon kunt aller Men- | lich In dem brieff das vff Datum dis briefes für mich komen sint dis nachgeschriben Erber | Personen: Namlich hans von Hünoberg sässhaft ze Cham der ob LX jaren gedenkt, Boli Claus der | ouch ob LX jaren gedenkt, Hans Trochler der ouch ob LX vergangnen jaren verdenkt, Jost | Ruohirt, der ouch ob LX Jaren verdenkt, Ruodi wifart, der by . L . jaren gedenkt vnd welte Lang | der ob . L . jaren gedenkt, Heini bengg, der ob . L . jaren gedenkt, Heini staler der ob . L . Jaren | gedenkt vnd Heini Höwberger der ob XL Jare gedenkt, Jäcklin fladerer der by L Jaren gedenkt, | vnd welte Schifflin, götschy etter, ouch Hans kronengelt, der ob LX Jare gedenkt Vnd Heini | Torman . all von Zug, Vnd hand all vor mir vnd andern erbern Lüten ein wahrheit geseit, vm | diß nach geschriben sach Jeklicher In Sunders, Vnd Also; daz sy by Jren ziten vnd so verr | vnd so lang Als sich Jr jeklicher versinnen vnd bedenken vermag, daz sy nie vernomen hand | daz Jr deheiner von Zug dehein jr jerlich gült wie die gült jech So sy hand off gütteren | In dem vfferern Ampt gelegen, Je noch nie In daz vffer Ampt weder geschätzt gestüret noch ge- | brüchet habint In des vffern Amptz stüren, Sy hand ouch by Jren ziten nie vernomen noch ge- | hört, weder vor Räten noch gemeinden daz

die in dem vffern Ampt dien von zug Ze an gemütett | habint
 daz sy sölich jr gült, in das vffer ampt schehen stüren od. ver=
 brüchen söltent, vnz Jezz an | diss stöff . Sunder Sy wüffent wol
 so dick daz zeschulden kommen ist, daz man zug eines schazes | vber
 ein kom den zeton dass Jederman sin gült, so er in dem vffern
 Ampt hat gen zug geschetzt gestüret vnd gebrüchet hand, von dem
 vffern ampt vnz an diss stöß vnbekumbert. Deß gelich | han Heini
 Müller an der A. vnd Heini pfluger von Oberwil ouch geseit, als
 in dieser schrift Sie vor | eigenlichen staht, Vnd nach jr aller sag
 so hat jr jedlich vorgant personen Insonders als für sich selber |
 einen offnen gelerten eid liplich zu got vnd an den Heiligen ge=
 schwuoren daz sin sag in mass als vor | geschriben stat ein ganz
 luter wahrheit ist vnd ouch die sag durch der Blossen wahrheit
 willen ge | tan hab, vnd durch beheiner ander sach willen, ane
 geuerd. | Vnd des alles ze warem vesten vrfund so han ich der
 obgnant Lüpriester mir vnd minen erben vnschedlich min Eigen In=
 sigel offentlich | gedrückt in disen brieff durch der egnt. Personen
 aller Ernstlichen bette willen. Geben An des | heiligen Crüzes tag
 ze Meyen Anno dni. mccccxlvij^{mo}.

4.

1447, 4. Mai.

(Staatsarchiv Lucern.)

Ich Jenni Held geseffen in Barrer schaz Bekenn offentlich,
 Als von der | stöff wegen, so die von zug an einem vnd die von
 Egge vnd am | berg am andern teilen samend hand, darumb die
 von Egge fundschafft | an mich gesucht hand, Das ich Inen da
 gerett vnd geseit han als | hienach geschriben stat, nieman zu
 lieb noch ze leid, dann durch des | rechten vnd der wahrheit willen,
 Das ist also, Das ich gült | Zug han, die han ich ouch da geschetzt
 von deswegn das ich da | burger bin, vnd wenn ich wider hin umb=
 gon zug heim zieh | das ich dann min herlichkeit da hab als ein
 ander burger. Ze | vrfünd so han ich erbetten den frommen Josten
 Gugelberg lanntmann | vnd des Rates in der March, Das der
 sin Ingesigel für mich offentlich | Hat gedruß in disen brieff ze
 end der geschriff, darunder ich mich | verpinden, doch im vnd sinen
 erben vnschedlich. Der geben | ist am Donstag nach dem Heiligen
 Crüzes tag Im meyen Anno domni. mccccxlvij^{mo}.

1447, 25. Mai.

(Stadtarchiv Zug.)

Wir diß Nachbenempten Peterman goltschmid Altaman vnd Hanns Rike des Rates zu Luzern, Heinrich Arnolt altamann vnd Heinrich gerwer des Rates zu vre, Wolrich wagner | Alt Aman vnd wernher bluom des Rates zu Swiz, Heinrich furer des Rates zu vnderwalde ob dem Kernwald, vnd walther zellger Aman ze vnderwalde nid dem Kernwald, Als | botten so von vnsern Herren vnd obern von Statt vnd lenden Ze disen nachgeschribenen stößen zwüschen vnsern sundern guoten fründen vnd getrüwen lieben eidgenossen Nemlich | Dem Aman, dem Rat, Den burgern vnd der gemeind gemeinlich der Statt Zug vnd denen so zu derselben gemeinde gehören einttheils, vnd den zweyn | gemeinden des vffern Amptes ze Zug Nemlich des tals ze Egge vnd dero am berg vnd denen so zu denselben beder gemeinden gehören andersteils | vffermachen, Die ze entscheiden, Nach dem vnd die benempten vnser Herren von Statt vnd lenden die Stöß ze Jren Handen genommen hand, Die in irem namen ze | entscheiden Nach eins Anlaß sag vns von beder parthien darumb versiegelt geben gewist worden sint, Bekennen vnd tuond kund offentlich mit disem brieff Allen den | Die inn Ansehent oder Hörent lesen, Das wir nach dem vnd wir zu dieser sache gewist worden sint, als vor stat, beder obgerürten parthien vff Hüttigen tag datum | dis brieffs tag gen Luzern in die Statt für vns verkündt vnd gesetzt, Denselben tag bed parthien Durch ir treffenlichen vollmechtigen botschaft vnd Ratsfründ, | Nemlich Die von Der Staat vnd der gemeinde ze Zug Die wisen Jost Spiller Aman, Hannsen Hüßler Alt aman, Sifriden Herkomer Stattschreiber; wernhern | stofer den eltern, Jost Jörgen; Jennin vr vnd Heinin Morgen. Vnd Die von Egge vnd Am berg Heinin türlar; peter Joben vnd Heinin brunner von Egge, | Heinin blattman, Heinin vtinger vnd Heinin gotschalk Ab dem berg gesucht vnd geleist hand, Vnd Als wir Nu von vnsern Herren vnd obern ze diser sache si ze entscheiden | gewiset worden sint als vorstat, So haben wir beder obgerürten teilen vollmechtiger botschaften vnd Ratsfründen Anklag Antwort Red vnd widerred vnd | Der zu Jre beder teilen kundschaft mit luten vnd

brieffen oder schriftten eigentlich vnz vff Ir vollkommen benügen vnd
 vff ein end Ingenomen vnd eigentlich verhört | Nach Innhalt Des
 Anlāß vns dar vber von beden parthien versigelt gegeben In
 massen Als hienach geschriben stat . Item Des ersten klagent die
 von Zug wie | si mit den obgnn. von Egge vnd ab dem berg ye
 vnd ye also harkomen sinnt, was gült si habent ze egere oder Am
 berg, Es sin kernengelt, guldingelt oder | pfunder gelt, Das si
 semlich gülte, sie sin ewig oder ablosung, verstüren vnd verbrü-
 chen söllent vnd müßend In Ir Statt, da si säßhafft sint, Aber
 was si ligenden gütern | vnder Inen habent Da Redent si nütgit
 in, Si söllent die verstüren vnd verbrüchen An den enden, da si
 gelegen sint; Dar vber habend Inen vnd den Iren In der Statt
 die obgenenten von Egge vnd die Ab dem Berg Ir gült vor vnd
 wellent Inen Nütgit geben vnd habent Inen semlich Ir gült ver-
 leit, das si Inen In dryn | Iaren vnd etlich In vier oder fünff
 Iaren nie gezinsset habent, Vnd meynent das die von Zug vff der
 Statt Semlich gült vnder Inen, da die gült gelegen ist, | verstü-
 ren vnd verbruchen söllent. Vnd begerent sie ze vnderwisede von
 semlichem ze stund vnd si ze beliben lassen, als sie von Alters
 her kommen sint, Dan si inen In | ir Statt In Semlich gült ouch
 Nütgit Redent, Dann das si Si Die lassend ouch verstüren vnd
 verbruchen, da sie dan geseßen sint 2c. Als si semlich Ir klag
 mit mer | worten fürgeleit hand 2c. Vnd begerent darumb Ir
 kundtschaft ze verhören | . . Dar wider Antwürtent die von Egge
 vnd Ab dem berg, Si hoffen vnd getruwen | nit das sich yemer erfin-
 den sölle, Das si mit den von Zug also harkomen sinnt, Als si
 hie vor eroffnet hand. Sunder sinnt sie also herkommen, Das
 yederman sin gült | vnd gueter verstüren vnd verbruchen söll An
 dem end vnd in dem teyl, da dann semliche gült oder güter gelegen
 sint, Vnd getruwent ouch das der Iren etlich sölich Ir gült | by
 Inen vnd In Ir Ampt verstürt habent, vnd besunder sinnt si
 vor ziten sament vber Einkomen, wo yeman ewig gült hab Das
 semlich gült sölle ligen als an eigen | Vnd an erb, Was Nu An
 eigen vnd An erbe lige, Das sie vnd heisse ligend gült, Vnd ge-
 trument ob Jech von der ablöfigen gült wegen nit sölt verstüret
 werden, als | vorstat, So söltent sis doch von der ewigen gült
 wegen geben. Hette ouch von der Ablöfigen gült wegen yeman
 brieff Die Inn da vor söltent schirmen, Die möchtent | sie dar

legen; Da wölten si Jnen nüt in Reden, Dann das die verkäufer luogtent wie sie verkauft hettent, Und begertend die von Zug ze vnderweisende | Jnen semlich stür vnd bruch vserichten; Und begerent darumb ouch Ir kuntschafft ze verhören | .. Dar wider Antwurtent Die von Zug aber Als vor; wie si | Hie vor eroffnot habent, Das sie ouch ein wahrheit, hette aber yeman Der Jren dehein gült yn dem vssern Amt verstüret, Sie Jnen nit wüßende, vnd getruwen | Aber Als vor, das wir die von Egge vnd Am berg mit vnserm spruch vnderweisen, Das sie von semlichen spann sollen 2c. Daruff Antwürtent die von Egge vnd | Am berg Aber, Als vor, wie sie hie vor eroffnet habent, Das sie ein wahrheit, Und begerent die von Zug ze vnderweisend, Ir gült, so si vnder Jnen habent by | Jnen, da dan semlich gült gelegen ist, ze verstüren vnd ze verbruchen, als vor stat, Und hand bed teyl Ir kuntschafft In schrift für vns geleit die wir eigentlich ver- | hört haben. Und nach dem vnd wir die kuntschafft eigentlich betrachtet haben; So haben wir erkennt einhelllich vnd vgsprochen, Erkennen vnd sprechen vß | In krafft diß brießs, Das Die von Zug Denen von Egge vnd ab dem berg ze dem halb teyl nu zemal abtragen sollent Die Schagung vnd des Reiskosten so si Jnen | vffgeleit hatten vff Ir gült, Doch Dar Inn vsgelassen, Ob yemann brieß vmb sin gült hette; Das man jm die weren solte für stür vnd für bruch oder das man | einem semlich gülte an synen schaden vnd kosten weren solte, Oder was Recht gottgaben werent, Das die von Zug dar von nüt geben sollent, als ouch des In | Dem Anlaß ouch vsgelassen ist Und ouch vgsesetzt semlicher kost vnd schad, so si von dieser sach vnd stößen wegen vffgetriben hand, Das der kost yn die stür nit ge- | rechnet noch gezogen werden sol, alles ane geuerde. | Item vnd vmb das in künfftigen Ziten semlich stöß vermitten werdent; So haben wir aber fürer vgsprochen | vnd erkennt, Sprechen vnd erkennen In krafft diß brießs, was Hinfür Reiskosten, Das Recht Reiskost ist, vffloufft, Das die von Zug denen von egge vnd am berg | von jren gülden, so si dann vnder Jnen hand, halbe stür geben sollent, Doch hier inn ouch vsgelassen, ob yeman brieß hette, das man jm sin gült weren solte für stür vnd | bruch oder das man Im Die weren solte an sinen kosten vnd schaden oder das Recht gottsgaben werent Nach des Anlaß sag; Was aber hinfür

kosten vffloufft, es sie | mit tagleisten oder andern sachen wegen, wie der kost vffloufft, Das nit Rechter Reiskost ist, Das da die von Zug denen von Egge vnd am berg dar von hinfür keiner | für pflichtig sin söllent. Wurdent Si Aber stöffig, Das da die von Zug meinent, Das die von Egge vnd Ab dem berg Andern kosten denn Reiskosten dar In | ziehen wöltend, es were yetz oder In künfftigen Ziten, als diß das ze schulden keme; So söllent sie ze beden teilen zesamen sigen vnd den Reiskosten in massen eigentlich | Rechnen, Ob es die von Zug nit glauben wölten, Das dann die So von den von Egge vnd von denen Am berg darzuo geordnet sint, semlichs ze Rechnen getöuent | An den Heiligen Schwestern, Das kein kost denn blosser Reiskost dar In gezogen sie, | Alle geuerd vnd arglist Hier Inn gengklich vsgescheiden vnd hin dan gesündert, | Vnd söllent bed teil hie mit ganz gesünt vnd vmb obgerürt Ir spen vnd stöff luter verricht geschlicht vnd einander gut fründ sin. | Vnd wir gebieten ouch beden teilen, | diesen vnsern Spruch war, stät vnd gengklich vnuerbrochen Ze Halten Nu vnd Hie nach, vnd darwider niemer ze tund noch schaffen getan werden noch verhängen | oder vergünsten Zetwond weder mit noch ane gericht geistlichen noch weltlichen, mit worten noch werken, heimlich noch offentlich suß noch so In deheine wise so yeman erdenken kan oder mag, All Akust vnd geuerlich Intrag hier Inn ganz vermitten. Vnd dieser Dingen aller als si hie vor geschriben stand, das sie also einflich war | vnd stät beliben vnd vollenklich vnd vnuerbrochenlich gehalten werden, ze waren vrfund, So haben wir obgenn. Peterman goltsmit, Hanns Rike, Volrich wagner, wernher | bluom vnser Insigel für vns selber vnd Heinrich Arnolt vnd walther Zellger für vns vnd Heinrichen gerwer vnd Heinrichen furer vnser mitgesellen In dieser sach, doch | vns Allen vnschedlich, offentlich gehenkt An diesen brieff, Dern zwen glich geschriben sint vnd yetwedrer parthie einer geben ist, An Sant vrbans tag Nach | Cristi gepurt, Da man Zalt Bierzechenhundert vierzig vnd In dem Sybenden Jar.

